

Donnerstag

den 11. Jänner

1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 10. (2) Nr. 10195.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Maria Theresia Simonetti und den allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Weinwirth am Froschplaz Nr. 118 hier, die Klage auf Verjährterklärung des Forderungsrechtes aus der Carta bianca ddo. 20. Februar 1749 pr. 450 fl., so auf dem Hause Nr. 118 am Froschplaz hier haftet, eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber vor diesem Gerichte die Tagsatzung auf den 26. März 1838 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der beklagten Maria Theresia Simonetti und deren allfälligen Rechtsnachfolgern diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 23. December 1837.

Z. 9. (3) Nr. 10194.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Susanna und Luzia Ahtschin, wie auch ihren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Wirth hier, die Klage wegen Löschung der auf dem Hause Nr. 118 am Froschplaz aus dem Schuldscheine ddo. 10. August 1800 haftenden Post

pr. 900 fl. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 26. März 1838 früh 9 Uhr bestimmt wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Doctor Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 23. December 1837.

Z. 8. (3) Nr. 10193.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Blasius und Anton Ahtschin, außer dem Joseph Ahtschin, Franz Ahtschin, Margareth Schifkovich, Georg Steppan, Antonia Perko, Franciscka Schifkovich und Susanna Schifskar noch unbekanntem andern Verlass- Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Wirth hier, die Klage wegen Umschreibung der Blasius Ahtschin'schen Realitäten an Susanna Ahtschin, sohin an Georg Steppan und Johann Ahtschin eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 26. März 1838 Vormittag 9 Uhr bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der unbekanntem Mitbeklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausge-

führt und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Berichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Kaibach den 23. December 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

S. 7. (3) Nr. 16824/2604 G. W.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hiesländigen Gränzwache sind 64 Tuchmäntel, 213 Tuchröcke, 1 Tuchjacke, 284 Tuchbeinkleider, 39 Sommerröcke, 7 Sommerjacken und 38 Sommerbeinkleider notwendig, wozu 288 Wiener-Ellen lichtgrauen Tuches, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 24 kr.; 800³/₄ Wiener-Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 28 kr.; 568 Wiener-Ellen dunkelgrünes melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 24 kr.; 68⁷/₆₄ Wiener-Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 28 kr.; 1121 Wiener-Ellen Futterzwillich, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 11¹/₂ kr.; 451 Wiener-Ellen russische Leinwand, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 16 kr.; 143¹/₂ Wiener-Ellen Futterleinwand, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 9 kr.; 496⁴/₁₂ Duzend gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 4⁵/₆ kr.; 71⁴/₁₂ Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 2³/₄ kr.; und 336²/₁₂ Duzend beinerne Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 1¹/₂ kr. E. W. erfordert, und rücksichtlich um die angelegten Fiscalpreise oder unter denselben zur Bestellung ausgeboten werden. — Es kann die Lieferung des Materials oder der fertigen Monturstücke übernommen werden. Für die Verfertigung der erstgedachten Monturstücke wird als Macherlohn für einen Mantel 30 kr.; für einen Tuchrock 1 fl. 13 kr.; für eine Tuchjacke 45 kr.; für ein Tuchbeinkleid 15¹/₂ kr.; für einen Sommerrock 40 kr.; für eine Sommerjacke 30 kr.; für ein Sommerbeinkleid 20 kr. als Fiscalpreis festgesetzt. — Die Fiscalpreise für die Monturstücke im fertigen Zustande sind für einen Mantel 7 fl. 23 kr.; für einen Tuchrock 8 fl. 1¹/₄ kr.; für eine Tuchjacke 4 fl. 32¹/₄ kr.; für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 13 kr.; für einen

Sommerrock 2 fl. 44¹/₄ kr.; für eine Sommerjacke 1 fl. 48 kr.; für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 24¹/₂ kr. E. W. — Die Lieferung des Materials, oder der fertigen Monturstücke, oder die Uebernahme der Anfertigung derselben gegen den Macherlohn, wird im Wege schriftlicher Offerte, welche mittelst versiegelter Eingaben in das Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Administrators, am Plage Nr. 262 im zweiten Stocke, längstens am 20. Jänner 1838 bis 12 Uhr Mittags abzugeben sind, bei übrigens annehmbar befundener Qualität der Waare dem Mindestbietenden überlassen werden. — Zu diesem Ende werden festgesetzt nachstehende allgemeine Lieferungsbedingungen: 1) Zur Lieferung von den bezeichneten Waaren, oder Arbeiten wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Alle jene, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, so wie Minderjährige und Curaten dürfen ein solches Geschäft nicht unternehmen. — 2) Im Namen eines Dritten kann bloß gegen Verbringung einer gerichtlich legalisirten Vollmacht, welche auf das Geschäft speciel lautet, verhandelt werden. — 3) Der Anbothe ist für den Offerenten vom Tage der Ueberreichung der schriftlichen Offerte rechtsverbindlich und der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbieter die Verständigung über die Bestätigung des Anbothes eingehändigt ist. Diese Einhandigung kann entweder an den Offerenten, oder wenn die Gefällsbehörden solche unpassend finden, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbothebers geschehen. — 4) Erleben die Lieferung oder Arbeit Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand Alle für Einen, und Einer für Alle. Der Festgefertigte wird in solchen Fällen als Vollmachthaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden amtlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft über. — 5) Mit jedem Anbothe ist ein Reugeld mit 10 % von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder im

Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Course, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern amtlich virdichten fideiussorischen Urkunde entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Cassa in Laibach, bei den k. k. Hauptvollkämtern in Triest und Klagenfurt, oder endlich bei der Zolllegation in Görz zu erlegen, welches Reuegeld-Faß der Anboth genähigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungs-caution verwendet, im gegenseitigen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Cassa-Empfangschein über das eingelegte Radium ist der Offerte beizuschließen. Wird die Cautio im Baren oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Cautio zu Gunsten des Aeras eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen, (die, wenn sie von einer andern Provinz eingesendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gränzwach-Aerar das Pfandrecht auf die bei der Cassa deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung ohne eine Novation übertragen und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Cautio für die übernommene Lieferung der Waaren oder Arbeiten, (die genau bezeichnet werden müssen) bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Aerar sich aus der Barschaft oder Obligation ohne weitere Rechtsprocedur entschädigen könne. Wird die Cautio durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Cautio angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigens der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6) Schriftliche Offerte sollen die Menge, dann den bestimmten Preis der zu liefernden Waaren oder Arbeit nicht mit Ziffern, sondern mit Worten ausdrücken, und müssen die Klausel enthalten, daß der Offertent sich allen Lieferungsbedingungen unterziehe. Sie müssen ferner von dem Offertenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt seyn. Partheien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dieselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte,

welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmen, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbothe ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractbedingungen enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlusstermins überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. Bei gleichen Anbothen entscheidet die Lotung; die Art derselben ist der Wahl der Verhandlungs-Commission anheim gestellt. — 7) Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist das Recht vorbehalten, bei der Bestätigung des Anbothes den Bedarf herabzumäßigen, und einen oder den andern ausgebotenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 8) Die Lieferungsstermine sind genau einzuhalten, und die Abstellung geschieht an die hiezu bestimmte Uebernahme-Commission auf Gefahr und Kosten des Unternehmers. — 9) Jeder Offertent hat seiner Offerte, so weit sie auf Materials oder Monturstücke im fertigen Zustande gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{2}$ Elle messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuche abgescchnittenes, und mit dem Siegel des Offertenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn. — 10) Die Entscheidung über die Annehmbarkeit dieser Lieferungsgegenstände steht der Uebernahme-Commission zu, gegen das Erkenntnis derselben darf die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung binnen 24 Stunden nachdem die schriftliche Verständigung über den Ausspruch der Uebernahme-Commission dem Lieferanten zugestellt wurde, bei sonstigem Verlusse des Rechtes der Berufung, ergriffen werden. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmt aus diesem Anlasse auf Kosten des Unternehmers eine andere Uebernahme-Commission, über deren Erkenntnis die Cameral-Gefällen-Verwaltung entscheidet, gegen welche Entscheidung keine weitere Berufung Platz greift. 11) Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Parthe abgeht, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des rechtskräftig gewordenen Ausspruches der Uebernahme-Commission, oder der Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung über die Annehmbarkeit des abgestellten, und daher zurückzunehmenden Objectes an gerechnet, um so gewisser mit ver-

tragmäßig annehmbaren ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungsbedingnisse einleiten würde. — 12) Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Uebernahme auch des theilweisen Lieferungsobjectes, gegen eine mit der Uebernahmebestätigung versehene, classenmäßig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefälls-Casse Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefälls-Casse erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt. — 13) Wenn der Unternehmer die Lieferungsstermine nicht genau zuhält, das zurückgestoßene Material nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegensteht, so hat die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl so gleich alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Aerial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen amtlichen Vorkehrungen, worunter auch eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beiziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größeren Kaufauslagen keine, wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contract-Bruch dem Aerial zugefügten Nachtheiles nicht nur mit der Caution, sondern mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet. Doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Aerial im Rechtswege geltend zu machen. — 14) Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen andern überträgt, und sich hievon losißt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefälls-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidars-Haftung keinem Anstande. — Der Contract wird in drei Varien ausgefertigt, von beiden vertragschließenden Theilen und

von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel versehen, wird von der Gefälls-Behörde zum Rechnungsbelege, und ein ungestampelt zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten, das zweite ungestampelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. — Die besondern Licitation-Bedingnisse können bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen Laibach, Triest, Görz und Klagenfurt, so wie bei der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung Laibach am 29. December 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 15. (2)

Nr. 2818/15

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe auf Anlangen des Herrn Dr. Leopold Baumgarten, Alois Pollak'schen Concursmassenverwalters und Verwalters, in die Teilbiethung sämmtlicher, zur Alois Pollak'schen Concursmassa gehörigen, bis nun noch nicht veräußerten Fahrnisse, als Wäsche, Leinwand, Zimmereinrichtung u. s. w., gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 22. Februar k. J., und nöthigen Falls die folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr hier in Radmannsdorf mit den Beisage angeordnet, daß diese Fahrnisse an den Meistbiethenden nur gegen bare Bezahlung hintangegeben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. December 1837.

Z. 14. (2)

Nr. 2760/928

E d i c t.

Das vereinte Bezirksgericht zu Radmannsdorf macht bekannt, daß zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem am 30. September 1837 zu Kropp verstorbenen Haus- und Hammerantheilsbesizers, Jacob Hafner, die Tagsetzung auf den 20. Jänner 1838 angeordnet worden sey, bei welcher jene, die einen Anspruch auf diesen Verlaß zu machen vermeinen, erscheinen und ihre Ansprüche rechtskräftig darzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. December 1837.

Z. 13. (2)

E d i c t.

Nr. 2831/958

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht, daß zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach dem am 13. October 1837 zu Retene verstorbenen Mühlbesizers, Lucas Wiffal, die Tagsetzung auf den 27. Jänner k. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 814 a. b. G. B. vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. December 1837.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1838.

Wassersand am Pegel
nächst der Einmündung
des Laibachflusses in den
Gruber'schen Canal

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			Wassersand				
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr	+	o'	o''	o'''	
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	—	—	—	—
Jän.	3.	27	7,8	27	7,5	27	7,5	1	—	1	—	1	—	2	trüb	trüb	trüb	—	1	7	6
»	4.	27	7,5	27	7,9	27	8,0	—	3	—	5	—	3	trüb	trüb	trüb	—	1	7	0	
»	5.	27	6,9	27	6,9	27	6,9	—	1	—	2	—	1	Schnee	Schnee	Schnee	—	1	5	0	
»	6.	27	6,9	27	6,2	27	5,1	2	—	1	—	2	—	trüb	trüb	trüb	—	0	5	6	
»	7.	27	4,7	27	5,0	27	5,6	3	—	1	—	4	—	Schnee	trüb	trüb	—	0	3	0	
»	8.	27	6,0	27	6,6	27	6,9	7	—	5	—	7	—	Schnee	Schnee	trüb	—	0	11	0	
»	9.	27	7,8	27	8,1	27	8,2	9	—	5	—	8	—	schön	leitet	wolkig	—	1	2	6	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 2. Jänner 1838.

Ignaz Außeneck, Hörer der Pädagogik, alt 19 Jahre, im Civ. Spital Nr. 1, am Nervenfieber.

Den 3. Dem Herrn Doctor Johann Oblack, Hof- und Gerichtsadvocat, sein Sohn Adolph, alt 7³/₄ Jahr, in der Stadt Nr. 172, am Zehrfieber. — Herr Joseph Zellemiezi, jubil. k. k. Rechnungsrath, alt 78 Jahre, in der Cap. Vorstadt Nr. 28, an der Verkünderung der aufsteigenden Aorta.

Den 4. Der Frau Maria Urschitsch, Waarenbeschauers-Witwe, ihre Tochter Anna, alt 12 Jahre, in der Stadt Nr. 240, an der Darmgicht. — Dem Herrn Jacob Hotschewar, Bezirks-Wundarzt, seine Tochter Rosa, alt 4 Monate, in der Cap. Vorstadt Nr. 63, an Fraisen.

Den 5. Maria Peterza, Inwohnerin, alt 52 Jahre, in der Cap. Vorstadt Nr. 49, an der Abzehrung. — Margaretha Maroth, Stadt-Arme, alt 86 Jahre, in der Stadt Nr. 104, an der Lungenlähmung. — Dem Herrn Franz Köckl, k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Official, seine Tochter Gabriele, alt 1 Jahr, in der Stadt Nr. 97, am Scharlachfieber.

Den 7. Martin Dus, Instituts-Armer, alt 87 Jahre, im Versorgungshause in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 5, an Entkräftung.

Den 9. Jacob Janeschitsch, Patent-Invalid, alt 55 Jahre, in der Stadt Nr. 72, an natürlichen Watern.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 3. Jänner. Sebastian Kautschitsch, Gemeiner vom Prinz Hohentlohe Langenburg Inf. Regt. Nr. 17, alt 22 Jahre, am Nervenfieber.

Verzeichniß

der wohlthätigen Neujahrs = Gratulanten, welche zum Besten des hiesigen Armen-Institutes Wunsch = Erlaßbillette für das Jahr 1838 gelöst haben: (Fortsetzung.)

777	Herr Vincenz Treffenschiedt, k. k. Prov. Straßhaus = Verwaltungsbadjunct, f. 3 milit.	793	Herr Franz Dominigg, k. k. Rechnungs-Official, sammt Gattin.
778	» Anton Herleinsperger, Fuhr- und Hufschmiedmeister bei dem k. k. küstentändischen Steinkohlenbergwerke zu Dornitz.	794	» Joseph Wellenbeck, Hörer der Philosophie.
779	» Dr. Kleindienst.	795	» Dr. Burger, Advocat.
780	» Hieronymus Slovák, k. k. wirklicher Hauptmann vom Prinz Hohentlohe Inf. Regimente Nr. 17.	796	» Franz Lackner, k. k. Rechnungs-Official, sammt Familie.
781	» Anton Freiherr v. Bois.	797	» Schreyer sammt Gemahlinn.
782	Frau Catharine Freilinn v. Bois. I	798	» Johann Köstler sammt Familie.
783	Herr Oberlieutenant Schwarzenberg.	799	» Joseph Seeman, Verwalter der Herrschaft Ortenegg.
784	Frau Jacobine Schwarzenberg.	800	» General Freiherr v. Pirquet sammt Gemahlinn.
785	» Catharina Schwarzenberg, Hauptmanns-Rechnungsführers = Witwe.	801	» Frau v. Lehmann, geborne Freilinn v. Bois.
786	Herr Georg Schlechter sammt Familie.	802	Herr Ernst Maria v. Lehmann, Hörer der Rechte in Wien.
787	» Hauptmann Franz sammt Familie.	803	» Matthäus Lautischer, Verwalter der Com-menda Mütling.
788	» Dr. Wiazovskli sammt Frau.	804	» Franz Carl Theimer, k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Official.
789	» pensionirte Cameral-Verwalter Andreas Zetter, mit zwei Töchtern.	805	» Anton Ritter v. Renzenberg, k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Official.
790	» Scherack sammt Familie.	806	» Victor Ruard in Sava.
791	» Carl Kubana, k. k. Wappen-Archivar.	807	Frau Ruard, dessen Gemahlinn.
792		808	

- 809 Herr Carl Obresa, Postmeister in Oberlaibach, sammt Gemahlinn.
- 810 „ Joh. Carl Gressel, k. k. Schätzungs-Reclam. Adjunct, sammt Gattinn, geb. Wessel.
- 811 „ Emanuel v. Stromfeld, k. k. Feldkriegs-commissariats-Adjunct.
- 812 Frau Anna v. Stromfeld, geborne Stanka v. Lenzenheim.
- 813 Herr Eduard Fischer Edler v. Wilsensee, k. k. Subernial-Concipist.
- 814 „ Franz Ritter v. Nulit, zu Villach.
- 815 „ Jg. Kof, Handelsmann, sammt Gattinn.
- 816 „ Franz Klantscher sammt Gattinn, Realitätenbesitzer zu Bruck an der Mur.
- 817 „ Anton Dratusch, k. k. Gefällenwach-Unterinsp. u. Sectionscommandant zu Görz.
- 818 „ Eduard Franz Raunacher, k. k. Gefällenwach-Unter-Inspector zu Görz.
- 819 „ Ludwig Freiherr v. Lazarini aus Jablanig.
- 820 „ S. Th. Pirz, Wundarzt in Krainburg, sammt Frau.
- 821 „ Steph. Uranker, Priester d. Lavanter-Diöcese.
- 822 „ Lorenz Melik, Gastwirth, sammt Frau.
- 823 „ Thomas Nasran in Stein.
- 824 „ Joh. Nep. Murgel von Laibach.
- 825 „ Stephan Murgel v. Neustadl.
- 826 „ Franz Steiner, Bezirkswundarzt in Senofetsch.
- 827 „ Seb. Wolf, k. k. Controllor der Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung.
- 828 } „ Secretär Frühauf sammt Familie.
- 829 }
- 830 } „ Jos. Mar. Posch, Inhaber der Herrschaft Raitschach und Scharfenberg s. Gattinn.

- 831 Herr Joseph Weber, Mannskleidermacher.
- 832 „ Anton Säger, k. k. Gefällenwach-Unterinsp. Spector zu Loitsch.
- 833 „ Johann Necher, Stadtpfarrer zu Gottschee.
- 834 „ Blasius Leben, } Cooperatoren zu
- 835 „ Johann Dispizh, } Gottschee.
- 836 „ Andreas Strabaz, }
- 837 „ Leonhard Sluga, Lehrer.
- 838 „ Joseph Bergant, Cooperator zu Nieg.
- 839 „ Joseph Rose, Localprovvisor zu Morovik.
- 840 „ Andreas Luscher, Pfarrer zu Resselthath.
- 841 „ Georg Steurer, Cooperator daselbst.
- 842 „ Subernialrath Sicard.
- 843 Frau Franzisca Sicard, geborne v. Zarembo.
- 844 Herr Franz Kogl sammt Frau.
- 845 Familie Elementschitsch in Oberlaibach.
- 846 Herr Johann Paul Suppantshitsch, Handelsmann in Trieß, sammt Familie.
- 847 „ Anton Pagon, Pfarrer zu Landstraß.
- 848 „ Doctor Mayrhofer sammt Frau.
- 849 „ Anton Stare, Weltpriester.
- 850 „ Michael Stare, Gütenbesitzer, sammt Gattinn und Tochter zu Mannsburg.
- 851 „ Joseph Stare.
- 852 „ Johann Stare.
- 853 „ Johann Bedentschitsch, Stadtpfarrer und Dechant in Stein.
- 854 „ Michael Draucher, } Pfarrcooperatoren
- 855 „ Blasius Mervik, } alda.
- 856 „ Pex Ignaz, Theolog des 1ten Jahrganges.
- 857 „ Pelican und Familie in Rothenbüchl.
- 858 „ Dschabnigg, Handelsmann in Neumarkt.
- 859 „ Th. Paucker, k. k. Hofconcipist in Wien, sammt Familie.
- 860 „ Marcus Charl.

Vermischte - Verlautbarungen.

Z. 25. (1) Nr. 3902.

E d i c t.

Alle Jene, die zu dem Nachlasse des am 15 October zu Kremenza Nr. 2 verstorbenen Halbhüblers, Paul Michelschitsch, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 25. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr hieramts bestimmten Anmeldungs- und Abhandlungstagsagung sogleich anzumelden und geltend darzutun, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 8. December 1837.

Z. 27. (1)

P a r r i s h t.

Im Hause Nr. 302 am Plage, gegenüber der Domkirche in Laibach, kann ein Kostknabe gegen billige Bedingung Aufnahme finden.

Z. 26. (1)

Auf eine Herrschaft im Laibacher Kreise,

(Z. Intell.-Blatt: Nr. 5, d. 11. Jänner. 1837.)

mit welcher keine Bezirksverwaltung verbunden ist, wird ein lediger Beamte gesucht. Die geforderten Eigenschaften sind: gute Moralität, Nüchternheit, eine geläufige, schöne und correcte Handschrift, und einige Kenntnisse im Unterhofsache. Jenem, der bereits bei einem Domino gedient hat, würde der Vorzug gegeben werden. Nähere Auskunft wird in der Gaudischa-Vorstadt zu Laibach, im Hause des Herrn Hübernig, im ersten Stocke gegeben.

Laibach am 3. Jänner 1837.

Z. 4. (3)

In der Theater-Zuckerbäckerei ist die Theater-Zeitung sammt Bildern von heute an bis Ende Juni zu beziehen. Respective Abonnenten belieben sich im Kaffeehaus zu melden.

Nachtrag zu den Namens- und Geburtsfest-Gratulanten.

- Herr Subernialrath Sicard.
- Frau Franzisca Sicard, geborne v. Zarembo.